



10/SN-9/ME XVII. GP
von 1

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 79/87

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

1010 Wien

L. Wassermann

9. APR. 1987
GE 987

Datum: 2. APR. 1987

Verteilt: 2. APR. 1987 *Yapen*

zu Zl.: AF-100/1-III/2/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 30. Jänner 1987 und für den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 abgeändert werden soll.

Durch den Entwurf werden Unklarheiten und Lücken, die sich aus der Textierung des genannten Gesetzes ergeben, beseitigt. Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages würde es der Rechtssicherheit dienen, in § 2 Abs. 2 Außenhandelsförderung-Beitragsgesetz einleitend zu sagen, daß der Außenhandelsförderung-Beitrag vom Zollschuldner im Sinne des Zollgesetzes zu entrichten ist; die in lit.a und lit.b der genannten Gesetzesstelle vorgeschlagenen Regelungen stellen nur Ausnahmebestimmungen dar, denen die grundsätzliche Regelung des Gesetzes vorangestellt werden sollte.

Gegen den Inhalt der vorgeschlagenen Novelle bestehen keine Bedenken.

Wien, am 10. März 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG